

Credit hinderlich seyn kann; so wollen Wir auch die Concurſordnung hierin ändern und hiemit verordnen, daß bey künftigen Concurſen in jedem Fall, die Masse mag zur Befriedigung aller Gläubiger zureichen oder nicht, die Concurſkosten von der Masse vorabgenommen werden sollen.

Alle Ober- und Untergerichte dieser Grafschaft sollen sich also nach dieser Verordnung richten, dieselbe deswegen, wann sie gedruckt worden, ihnen mitgetheilt und im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. Gegeben Detmold den 8ten Mai 1786.

Num. LXXXIX.

Verordnung wegen Verkündigung profaner Sachen von den Kanzeln, von 1786.

Es ist zwar, nach darüber eingelegenen Berichten, die sonst wünschbare Abschaffung der Verkündigungen profaner Sachen von den Kanzeln, und Einführung einer andern, überall päpstlichen und zweckmäßigen Bekanntmachungsort dafür in hiesiger Grafschaft nicht wol möglich, jedoch sehr gut, daß sie aufs möglichste eingeschränket und abgekürzet werde.

Hoher Regierender Vormundschaft Wille ist, daß das so geschehe:

Weitläufige Landes-Verordnungen sollen allein durch den Anschlag, kurze aber, die durchs Verkündigen von den Kanzeln genug verstanden werden können, sollen dadurch und durch Anschlag zugleich bekannt gemacht werden.

Alle

Alle übrige Publicanden, als Proclamen, Edictalladungen, Befehle etc. sollen für die Kanzel-Verkündigung, wo sie nöthig ist, ganz kurz, aufs Wesentliche eingeschränket und allgemein verständlich abgefaßt werden, und wann mehr ausgedehnter Inhalt nach Beschaffenheit und Erforderniß des Gegenstandes für weiteres Bekanntwerden durch das Intelligenzblatt und Anschlag erfordert wird, dazu besondere Ausfertigung geschehen.

Wornach sich also alle Obergerichte, Aemter, Magistrate und Richter im Lande künftig zu richten haben. Detmold den 15ten Mai 1786.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. XC.

Verordnung wegen Todes- Erklärungen der Abwesenden, von 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Heinrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwen Ordens, Vormund und Regent. Wann ein Abwesender für tod zu erklären seye, das bestimmen die gemeine Rechte nicht genau, und die Rechtslehrer sind auch darüber nicht einerley Meynung, indem einige ein siebenzigjähriges, andere gar ein hundertjähriges Alter des Abwesenden fordern.

Ug 3

Auf

Auf die in jetzigen Zeiten nähere Communication zwischen allen Ländern und selbst Welttheilen passet aber solche alte Meynung nicht mehr, und es kann iht mit Wahrscheinlichkeit und Billigkeit der Tod oder eine unverantwortliche Nachlässigkeit desjenigen angenommen werden, der in einem mäßigen Zeitraum, auch aus der entfernesten Gegend, keine Nachricht in sein Vaterland von sich giebt. In dessen kann im vorkommenden Fall, da einer abwesend ist, Güter hinterlassen, oder auch nachher geerbet und keine Nachricht von sich gegeben hat, diese auch auf andere Art, selbst durch eine Edictalcitation, nicht zu erhalten ist, ohne ausdrückliches Gesetz, eine Todesklärung wider erwähnte Meynung, nach Verlangen der nächsten Verwandten, nicht wohl geschehen, ihnen also auch nicht das Vermögen des Abwesenden übergeben werden; sondern das muß oft noch lange unter der Curatel bleiben, die deswegen auch die Vormundschaftsordnung von 1777. Nr. 250. 2. B. der L. B. vorschreibt.

Nach einer über diesen Gegenstand am letztern Landtag veranlasseten Berathschlagung, wollen Wir ihm also seine gewisse gesetzliche Bestimmung geben, weiteres dabey nöthiges Verfahren festsetzen und in Kraft führender Regierenden Vormundschaft also folgendes verordnen:

§. 1.

Für einen, der so, daß sein Aufenthalt unbekannt bleibt, abwesend wird und Güter, für deren Verwaltung aber keinen Bevollmächtigten hinterlässet, wird die Curatel in Gemäßheit der §§. 36. und 37. der Vormundschaftsordnung angeordnet und hernach geführt, und zwar jenes nach Ablauf des ersten Jahres der Abwesenheit, oder noch in diesem ersten Jahr, wann dazu ein Fall, z. B. eine ihn mitbetreffende Erbtheilung, entsteht.

§. 2.

§. 2.

Sonst behält der Bevollmächtigte, wann er hinterlassen ist, die Vermögensverwaltung, so wie sie ihm vom Abwesenden aufgetragen worden. Geschieht aber der Obrigkeit glaubwürdige Anzeige von deren übeln Führung, so muß sie Rechenschaft davon, und wann sich dabey wirklich schlechte Verwaltung entdeckt, Caution für deren Ehre und Sicherheit fordern und würde sie nicht geleistet, eine Ordnungsmäßige Curatel bestellen.

§. 3.

Hätten jedoch auch die nächsten Verwandten des Abwesenden, der einen Bevollmächtigten hinterlassen hat, gegründete Vermuthung, daß der Abwesende gestorben seye, so können sie dem Bevollmächtigten darüber: ob er es nicht wisse, einen Eid zuschieben, und muß, wann er ihn zu leisten weigert, ihm die Verwaltung abgenommen und dem nächsten Verwandten die Curatel übertragen werden. Schwöhret er ihn aber und es sind dann schon 2 Jahre nach der letzten Nachricht, die der Abwesende von sich gegeben hat, verstorben, oder sie verfließen noch nachher ohne fernere Nachricht; so muß der Bevollmächtigte, auf Begehren der Verwandten, für gute Verwaltung zureichende Caution leisten.

§. 4.

In allen obigen Fällen, worin die Curatel für den Abwesenden angeordnet wird, hat, der Vormundschaftsordnung gemäß, der nächste Verwandte desselben das nächste Recht und die nächste Verbindlichkeit, sie zu übernehmen, und wann mehr nächste Erben da sind, so müssen sie selbst einen unter sich zum Curator wählen; und könnten sie sich dafür nicht vereinigen, dann muß die Obrigkeit den aus ihnen wählen, der dazu der fähigste ist und die beste Caution leisten kann, auch dann, wann der nächste Erbe nicht hier im Lande wohnt,

wohnet, dem nächsten Verwandten des Abwesenden in demselben; oder sonst einem andern die Curatel auftragen.

§. 5.

Jeder Curator des Abwesenden soll, so wie er überhaupt die Verwaltung nach der Vormundschaftsordnung führet, auch, derselben gemäß, jährlich davon Rechnung der Obrigkeit ablegen.

§. 6.

Ist nun jemand 10 Jahre, welche vom Tag der letzten Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt, oder wann diese gar nicht erhalten worden, vom Tag, da er weggegangen oder vermisst worden ist, wann er es so majoren ist, ist er es aber minderjährig, dann von erlangter Majorennität anzurechnen sind, abwesend gewesen, oder wäre er nach dem 6ten Jahr seines Alters abwesend geworden, und es 5 Jahre ohne Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt geblieben; so soll er in jenem und diesem Fall für gestorben gehalten werden.

§. 7.

Nach so verfloffenen Abwesenheits-Jahren kann dann der Curator oder nächste Erbe Edictal-Ladung des Abwesenden, die, nach Beschaffenheit des Falls und Ermessen der Obrigkeit, dreymal wiederholer und in inländischer Zeitung, wie auch in inländischen Intelligenzblatt, sodann in zweyen auswärtigen Zeitungen bekannt gemacht werden muß, ausbringen und wann der Abwesende darauf nicht erschienen ist, um die Toderklärung nachsuchen.

§. 8.

Curator und nächste Erbsolger müssen aber dann auch noch eidlich erhärten, daß sie seit 10 Jahren, und in dem Fall, da ein 6jähriger

6jähriger abwesend geworden ist, seit 5 Jahren gar keine Nachricht vom Leben und Aufenthalt des Abwesenden empfangen haben; worauf dieser vom Gericht wirklich für tod erklärt, und damit dann angenommen wird, daß er am Tag solcher Urtheil, nicht aber vorher verstorben sey.

§. 9.

Durch diese Toderklärung wird der, welcher an dem Tag, da sie geschieht, das nächste Erbrecht hat, wirklicher Erbe, die Curatel hñret also auf und der Curator, wann er allein nächster Erbe ist, erhält des Abwesenden Vermögen als sein Eigenthum, wann aber mit ihm mehr mit eben so nahem Erbrecht da sind, alsdann dasselbe mit diesem zugleich nach rechtlicher Theilung.

§. 10.

Könnten und wollten aber auch dann noch die Erben desjenigen, welcher den Abwesenden geerbet haben würde, wann er vor dem Tag der Toderklärung gestorben wäre, beweisen, daß dies so wirklich geschehen seye; so muß ihnen der, welcher durch die Toderklärung Erbe geworden war, die Erbschaft nach dem Erbrecht dessen, der sonst geerbet hätte, herausgegeben. Und das muß er auch dann thun, wann die, welche dem Abwesenden succediret hätten, falls er nach der Toderklärung noch gestorben wäre, daß das so wirklich geschehen seye, rechtsbeständig beweisen. Dieser Beweis soll aber in beyden Fällen nur binnen eben denen 30 Jahren, die hierunter nach dem wiederkommenden Abwesenden zum Wiedererhalten seines Vermögen bestimmt worden, verstatet werden. Und auch dann soll ebenfalls in beyden Fällen dem wahren Erben an fructibus nicht mehr, als was davon, nach auch unten folgender Bestimmung, der zurückkommende Abwesende erhält, ausgeliefert werden.

§. 11.

Käme hingegen der Abwesende vor der Toderklärung noch zurück; so muß der Curator ihm seine Güter cum fructibus perceptis abtreten, jedoch da er der Obrigkeit jährlich Rechnung abgelegt hat, ohne neue Ablegung derselben. Nur bleibt dem abwesend gewesenem frey, die abgelegte Rechnungen einzusehen, und fände er dagegen gegründete Erinnerungen, deren Erledigung vom Curator zu fordern.

§. 12.

Kommt aber der Abwesende nach seiner Toderklärung erst zurück; so muß ihm zwar auch der, welcher durch gerichtliches Zuerkennen sein Vermögen erhalten hat, und auch dessen Erbe dasselbe in so weit es noch fürhanden, oder in beyden Fällen der Erbe dadurch bereichert worden ist, oder er es auch zu seinem Nutzen angewendet hat, herausgeben, von den genossenen Früchten aber nichts erstatten, sondern nur die abliefern, welche noch wirklich in Natur da sind.

§. 13.

Was aber dann der erklärte Erbe von den Gütern des Abwesenden selbst verschenkt, vermacht, oder zum Brautschatz mitgegeben hat, das muß der donatarius oder Empfänger, wenn davon die Verjährung noch nicht vollendet worden, in so weit es noch fürhanden, oder Bereicherung damit, oder auch nützliche Verwendung davon geschehen ist, mit in Natur noch daseyenden Früchten, dem abwesend gewesenem herausgeben. Dagegen muß dieser die, vom erklärten Erben per contractus onerosos geschehene Veräußerungen, so wie auch dessen andere geschlossene Contracte, als Verpachtungen, Tausch u. s. w. sich gefallen lassen und erfüllen, und hat

hat in Ansehung derselben alle Verbindlichkeiten und auch alle Rechte wie letzter, der erklärte Erbe.

§. 14.

Was in beyden letzten §§. verordnet worden, das gilt auch für den Fall, wann nach der Toderklärung sich nähere Erben des Abwesendeneinfänden, als Kinder, die er in seiner Abwesenheit erzeuge hat, oder sein Testaments-Erbe.

§. 15.

Wären aber 30 Jahre seit der letzten Nachricht, die man vom Abwesenden gehabt hat, ganz verfllossen, und dieser käme erst dann wieder zurück; so soll der erklärte Erbe ihm von seinem Vermögen was heraus zu geben nicht schuldig seyn, sondern dasselbe für verjährt und verlassen geachtet werden, indem es strafwürdige Nachlässigkeit des Abwesenden ist, daß er in so langer Zeit gar keine Nachricht von sich in sein Vaterland kommen lassen, und er sich also zu rechnen muß, daß, da fast alle Rechte und Actionen durch einen Zeitraum von 30 Jahren verjährt werden, er auch so seiner Nachlässigkeit halber sein Vermögen verlieret.

§. 16.

Nur soll doch dem so zurückkommenden, wann er es bedarf, von dem, der durch seine Toderklärung sein Vermögen bekommen hat, und auch von dessen Erben Unterhalt gegeben und dieser auf Erfordern gerichtlich bestimmt werden.

§. 17.

Auch nach jenen 30 Jahren sollen, wann noch nähere Erben, als Kinder oder Testamentserben sich einfänden, diese nicht

zugelassen, und so soll auch darauf nicht Rücksicht genommen werden, daß der Toderklärte zu einer andern Zeit, als der seiner Toderklärung gestorben seye.

§. 18.

Zu solchen 30 Jahren werden aber die Jahre der Minderjährigkeit, worin einer abwesend geworden ist, nicht mit gerechnet, sondern erst von seiner Grosjährigkeit fangen sie an.

§. 19.

Wäre auch dem Abwesenden während dem er es gewesen ist, eine Erbschaft zugefallen; so werden die Jahre der Verjährung in Ansehung derselben, der Curator mag sie vor der Toderklärung angetreten haben oder nicht, erst von der Zeit des Anfalls dieser Erbschaft gerechnet.

§. 20.

Sonst soll überall wider die im §. 15. und folgenden bestimmte Präscription keine Wiedereinsetzung in vorigen Stand, weder aus dem Grund einer löblichen Abwesenheit, noch aus irgend einem andern Platz haben.

Diese Verordnung, wornach alle Ober- und Untergerichte dieser Grafschaft in denen dazu vorkommenden Fällen erkennen und verfahren müssen, soll also zum Druck beschränkt, ihnen zugesertiget und im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. Gegeben Detmold den 22ten Mai 1786.

Num. XCI.

Verordnung wegen der Leihkasse, von 1786.

Es ist zwar schon durch die Leihkasse-Verordnung vom 13ten März d. J. bestimmt, daß für die Schuld- und Pfandverschreibung für diese Kasse und deren Ingrossation nur die Halbschied der §. 31. der Hypothekenordnung von 1771 festgesetzten Gebühren zur Amtssportelkasse bezahlt werden sollen. Da aber durch jene Verordnung, in Ansehung aller dabey vorkommenden, damals noch nicht vorher gesehen werden könnenden Arbeit, die Sporteln nicht ganz genau haben bestimmt werden können und daher von den Aemtern diese bisher verschieden angesehen sind, gleichwohl jene Verordnung die möglichste Erleichterung bey Anleihe der Kapitalien ausdrücklich vorschreibt; so wird hiedurch nunmehr ferner verordnet:

1) Daß bey Anleihen aus der Leihkasse nur die halben Termins- und der in der Hypothekenordnung festgesetzten Ingrossationsgebühren, also für die Aufnahme des Protokolls, welches anstatt der Schuld- und Pfandverschreibung angenommen wird, wo für mit Einschluß der Terminsgebühren im ganzen für den Amtmann und Amtschreiber 12 gr. und für die Unterbedienten 2 gr. entrichtet werden, nur die Hälfte zu 7 gr., weil die Droffengebühren zur Erleichterung der Aufnahme der Kapitalien hier ganz weggelassen sollen.